

Die Gefahr, welche bei kurzen, didactischen Gedichten so nahe liegt, in einen gewissen schulmeisternden Ton zu fallen, ist leider nicht allemal glücklich umgangen. „Der Anschauungsunterricht — Bäume und Schüler — Die Fensterscheiben“ machen dem unsichtigen Blicke eines Lehrers alle Ehre, aber nicht einem Dichter. Besser würden wir auch dem Poeten danken, wenn er künstlich seine „theuersten“ Passionen (Das theure Pferd — Das theuerste Buch) unbesungen ließe. Allzu gewöhnlich ist nicht mehr volksthümlich und die Aesthetik ist eine schier eben so zarte und gestrenge Frau als die Poësie selber. Das feine Auge des Dichters wird übrigens schneller als wir diese Mängel erblicken, und unsere Freude wird eine vollendete sein, wenn sie in nächster Auflage behoben sind. Seiner Muse wünschen wir dazu recht viele und gute Freunde, sie verdient es.

Form und Ausstattung des Büchleins empfehlend.

Linz.

Ludwig Josef Ver man schläger.

40) **Büchlein von der Gegenwart Gottes.** Ein leichter Weg der Seelen zum innerlichen Leben. Nach den Lehren und Beispielen der Heiligen, dargestellt von P. Philibert Seeböck, O. S. Fr. Mit Erlaubniß der Obern. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. Innsbruck 1882. Verlag der Vereinsbuchhandlung. Kleines Format. Preis geb. 36 kr.

Im Gewande eines Erbauungsbüchleins wird hier die für das geistliche Leben so wichtige Uebung der Gegenwart Gottes abgehandelt und in 5 Capiteln Wesen und Bedeutung dieser Uebung, sowie die Art und Weise, sich dieses segensreichen Heilmittels zu bedienen, in klarer, verständlicher und ansprechender Form auseinander gesetzt. Wegen seiner schönen und tiefen Gedanken, der anregenden Sprache und warmen Darstellung, scheint uns das Büchlein recht empfehlenswerth und bei seinem reichen Inhalt und den vielen practischen Winken für die Befestigung des innerlichen Lebens recht nutzbringend. Hieran schließt sich in 7 Betrachtungen eine kurze Abhandlung über die Vereinigung unseres Willens mit dem göttlichen im Geiste und der Form eines heil. Alphons und des weiteren eine Anleitung zu einer ernsten und gewissenhaften monatlichen Vorbereitung auf den Tod.

Stuttgart.

Mangold.

**Zur neuen Anordnung Papst Leo's XIII.  
ddo. 28. Juli 1882 de festis non transferendis etc.**

Es möge zu bemerken gestattet sein, daß das betreffende Breve nur in so fern etwas „Neues“ bestimmt, als es die Nichtverlegung der duplia min. und semiduplicia nunmehr zur allgemeinen, und das ganze Jahr hindurch zu berücksichtigenden Regel macht. Denn, was den modus betrifft, wie die nicht mehr

zu verlegenden Feste nun nach dem bezüglichen Breve an ihrem eigenen Tag zu behandeln sind, so findet sich derselbe (modus) genau so schon vor 150 Jahren in Bestimmungen der hl. Congregatio Rituum vorgezeichnet. In der Frage nämlich: wie es mit jenen Heiligenfesten zu halten sei, die manches Jahr bis zum Schluß des selben nicht mehr untergebracht werden können, wies die S. C. Rit. bereits in einer Entscheidung v. 31. Mai 1817 (in Conimbr. ad 4, n. 4388) auf noch weit ältere diesbezügliche Decrete zurück, durch die sie schon 1735, 21. Nov. in Hispalen. ad 5, und 1738, 8. März Ord. M. Capucin., erklärt hatte: Sanctos non esse ad annum sequentem transferendos, sed, quoties toto anni decursu de illis celebrari non valeat, tunc in illo anno, diebus eorum propriis considerandos esse tanquam simplices, faciendo illorum commemorationem, . . . cum nona lectione ad Matutinum compositâ ex omnibus eorum lectionibus propriis secundi nocturni ad modum unius. Auch im Decretum generale S. C. Rit. v. 13. März 1804 (n. 4342) geschieht Erwähnung von früheren Bestimmungen „de festis inferioris ritus (dupl. aut semi-dupl.) in simili easu non transferendis, sed ad ritum simplicem redigendis“. Eingehend spricht sich in diesem Sinne auch schon das Decret vom 18. Dec. 1779 (n. 4246) aus: Commemoratio SS. novem lectionum, qui in fine anni supersunt, nec sunt transferendi ad annum sequentem, aut sint ritus semidupl. aut duplicis, etiam majoris (die dupl. maj. jedoch schließt das Breve v. 28. Juli 1882 in seine Bestimmungen nicht mehr ein;) diebus eorum propriis, etiamsi occurrant in festis 1. et 2. classis, facienda est adinstar diei octavae et Dominicae, tam in occurrentia quam in concurrentia, habita ratione ad ritum, quo descripti sunt in propriis calendariis; exceptis tamen ultimo triduo Majoris Hebdomadae, festis Paschae et Pentecostes cum duobus sequentibus diebus, in quibus nulla Sanctorum commemoratio omnino tolerari debet. Quoad ordinem vero, si die eorum propria aliae commemorationes occurrant, servetur, ut prius fiat commemoratio de quo, secluso impedimento, die illa celebraretur officium aut vesperae integrae, aut capitulum, aut dimidia. Hinsichtlich der 9. lectio composita ex oibus II. propriis 2. noct. bestimmt eine Entscheidung der hl. Congr. v. 28. März 1775, Urbis, n. 4229, daß dieselbe in omnibus duplicibus 1 classis zu lesen sei, exceptis illis trium lectionum (Ostern und Pfingsten), festo et octava Corporis Christi, et quoties legenda occurrat nona lectio de homilia super Evangelium. Überhaupt enthält das letzterwähnte Decret v. 28. März 1775, und die dazu gehörige Nachtragsbestimmung v. 15. Juni 1776 in una Urbis seu Ord. Min. Observ. S. Franc. eine ganze Reihe von Antworten, auf

9 Anfragen über diesen Gegenstand. Es dürfte jedoch als zu weitläufig und einstweilen überflüssig erscheinen, dieselben hier anzuführen, zumal das gedachte Breve Leo's XIII. selbst eine neue Fassung der betreffenden Rubrik im Brevier (u. Missale) ankündigt, und daher höchst wahrscheinlich obige Bestimmungen von 1775 werden erneuert und somit auf diesem Wege bekannt werden; sollte hingegen die neue Rubrik von ihnen abgehen, so wird gewiß jeder Leser auf deren vorläufige Angabe hier verzichten. Es handelt sich uns nur darum, zu zeigen, daß Papst Leo XIII. mit seinem Breve nichts durchaus Neues eingeführt hat, und, fügen wir hinzu, daß der päpstliche Stuhl dabei auch nicht ganz aus eigener Initiative vorgegangen ist. Denn, wie aus der hochinteressanten Schrift: „Die Arbeiten des vaticanischen Concils“ vom sel. Bischof K. Martin, hervorgeht (II. Disciplin, 8.: Anträge in Bezug auf Liturgie, 1. in Beziehung auf eine Reform des Breviers), betraf auch damals einer der verschiedenartigen Anträge eben „die zu häufigen und zu weit hinausgeschobenen Translationen: es möchten diese möglichst beschränkt werden. Ein verwandter Antrag ging dahin, daß die Officien der Feste, die durch ein festum majus verhindert sind, überhaupt nicht transferirt, sondern an diesem größern Feste im Officium und in der Messfeier nur commemorirt werden möchten“. Demnach hat das gedachte Breve Leo's XIII. auch hierin, wie in der Wahl der 5 neuen Officien, genau einem Wunsche und Antrage des C. Vaticanum von 1870 entsprochen.

Wie unsere Quartalschrift bereits im II. Hefte I. S. S. 490 bemerkte, hat das gedachte Breve Papst Leo's XIII. alsbald verschiedene Befürchtungen veranlaßt, resp. mancherlei ungegründete Auffassungen erfahren, welchen entgegenzutreten die hl. Congr. bereits wiederholt sich bewogen gefunden hat. So wandte sich u. a. der hochwürdigste Bischof Roskoványi von Neutra um Aufklärung über zwei Ausdrücke jenes Breve an die hl. Congregation, nämlich:

I. An verba illa: „si occursu Dominicae“ ita sumenda sint, quod, si festum duplex min. in *qualemcumque* Dominicam inciderit, totum officium et Missa de Dominicā, festique duplicitis minoris commemorationem tantum facienda sit; vel vero expressio illa „si occursu Dominicae“ unice ad Dominicās majores primae et secundae classis, item alias (non tamen semiduplices) quae hactenus quoque celebrationem festorum duplicitum excluderunt, intelligenda sit?

II. An verba illa: „commemoratio cum nona lectione historica sive una ex duabus vel tribus“ ita sumenda et intelligenda sint, ut occurrente cum majori festo aut officio, festo etiam dupliciti minori vel semiduplici, si hoc festum minus duas vel tres habeat lectiones historicas, ex his lectionibus duabus vel

tribus *una* tantum pro libitu sumi, aut vero *duae vel etiam omnes tres* in unam conjungi et recitari debeant?

Der Bescheid der hl. Congreg. auf diese Auffragen lautete:

Sacra porro eadem Congregatio ad relationem infrascripti Secretarii, audita sententia alterius ex Apostolicarum Caerimoniuarum Magistris, sic declarandum censuit:

Ad I. Negative ad primam partem; affirmative ad secundam.

Ad II. Negative ad primam partem; affirmative ad secundam, et recitari debent *duae vel tres lectiones* in unam conjunctae. Atque ita declaravit ac rescripsit die 15 Decembris 1882. D. Cardinalis Bartolinius S. R. C. Praefectus. — Laurentius Salvati S. R. C. Secretaris.

Aus dieser Erklärung der Rit. Congr., welche u. a. vom Wiener Diözesanblatt Nr. 14, 1883, S. 162 mitgetheilt wird, ergibt sich, daß die Auffassung Bieler, als würde durch das in Rede stehende Breve Leo's XIII. die bisherige Anzahl der Officien de Dominica vermehrt, unrichtig und zu eng war; hingegen das zweite Dubium schon in der vorerwähnten Erklärung vom 21. Nov. 1735, wiederholt ertheilt unter 31. Mai 1817, unzweideutig gelöst vorlag.

Neuestens hat der hl. Vater Leo XIII. in eigener Weise einem fehnlichen Wunsche wohl der Meisten, die zum Breviergebete verpflichtet sind, Rechnung getragen; welcher Wunsch übrigens gleichfalls bereits in den vorerwähnten „Anträgen“ von Seite hochwürdigster Väter des C. Vaticanum Ausdruck gefunden hat. Bischof Martin schrieb nämlich in seiner gedachten Schrift: „c) Hinsichtlich des Umfangs des Officium: das an manchen Tagen, namentlich an Sonn- und Ferialtagen allzu ausgedehnte Officium möchte mit Rücksicht auf den oft an diesen Tagen durch Seelsorge und durch den Beichtstuhl am meisten in Anspruch genommenen Seelsorgs-Clerus entsprechend abgekürzt werden.“

Nun hat unser hl. Vater Leo XIII. am 5. Juli 1883 ein Decret der hl. Ritus-Congregation approbiert und zu publiciren angeordnet, mit welchem wenigstens für die Ferialtage eine sehr erhebliche Erleichterung geschaffen wird, die gewiß allenthalben der dankbarsten Aufnahme sicher sein kann. Die hl. Congregation sagt in diesem Defrete: Auf einen Fingerzeig Sr. Heiligkeit Selbst habe sie Mehreres in Erwägung ziehen müssen, was aus der vom hl. Vater ihr aufgetragenen Abänderung der Brevier-Rubrik De translatione festorum nothwendig folge, und eine neue entsprechende Bestimmung ohne weiters zu fordern scheine. Denn durch die angeordnete Beschränkung der Festverlegungen bleiben allerdings, der Absicht des neuen Breve gemäß, sehr viele Tage für Einführung neuer Heiligen-Officien vollkommen frei; unterdessen jedoch

wird durch selbes unverkennbar die Last der Ferial-Officien nicht wenig vermehrt, was bei dem Umstand, daß heutzutage der Clerus numerisch abgenommen und seine andern Lasten sich gesteigert haben, keineswegs passend erachtet wird. In Unbetracht dessen hat die sacra specialis Congregatio bestimmt: es solle sowohl den Kapiteln und den geistlichen Communitäten, welche immer es sein mögen, als auch allen Einzelnen aus dem Säcular- und Regular-Clerus (singulis de utroque clero) ein allgemeines Indult ertheilt werden, Votiv-Officien das Jahr hindurch zu persolviren, anstatt der Officia de feria; ausgenommen das vom Aschermittwoch, sowie jene Ferial-Officien, die [überall oder irgendwo] tempore Passionis (somit in den letzten zwei Wochen der vierzigstägigen Fasten) und in der hl. Adventzeit vom 17. bis 24. December inclusive einzufallen. Was das öffentliche Chorgebet anbelangt, soll zu dieser Neuerung die Bestimmung des Capitels oder der Communität eingeholt werden, welche Bestimmung dann einmal für immer durch den Ordinarius zu genehmigen ist; bezüglich der recitatio privata aber ist die Benützung des neuen Indultes ad libitum singulorum de clero. Diese Votiv-Officien entsprechen so ziemlich den Votiv-Messen, die im röm. Missale stehen, und werden auf die einzelnen Wochentage in folgender Reihe festgesetzt, nämlich für Montag das de Angelis, für Dienstag de SS. Apostolis (in Rom jedoch de SS. Petro et Paulo); für Mittwoch de S. Joseph, Sponso B. M. V., catholicae Ecclesiae Patrono; Donnerstag de SS. Eucharistiae Sacramento; Freitag de Passione D. N. J. Ch; Samstag de Immaculata Beatae Mariae Virginis Conceptione.<sup>1)</sup> Die Officien selbst sind von der hl. Ritus-Congregation noch zu approbiren und auszugeben. Dabei bleiben die andern Indulste für Votiv-Officien, die schon verliehen sind, in voller Kraft.

Außerdem bestimmt das neue Decret der hl. Congr. die Erhöhung der zwei Feste: Pauli Gedächtniß (30. Juni) und der hl.

<sup>1)</sup> Ob die Sacra Rit. Congregatio und der hl. Vater auf Bitten Bieler nicht ein Officium Votivum de Spiritu Sancto, und eines de div. Corde Jesu zu verleihen (wie wir ja auch eine Votiv-Messe von beiden haben) sich bereit finden ließe? Referent erlaubt sich bei dieser Gelegenheit auf ein ungemein schönes neues Officium cum Missa aufmerksam zu machen, das überschrieben ist: In festo Reparationis injuriarum Sacratissimo Cordi Jesu in SS. Eucharistiae Sacramento illatarum. Es wurde dasselbe, nachdem es bereits der Diöcese Chartres verliehen war, von der hl. Congregation auf die Klosterfrauen der ewigen Anbetung in Rom ausgedehnt als dupl. majus, und auf den Donnerstag nach Septuagesima, oder wenn dieser durch ein höheres Fest gehindert ist, am Donnerstag nach Septuagesima fixirt. Es ist das ein gar schönes Officium, welches das göttl. Herz Jesu in seinen Leiden im hh. Sacramente verehrt, und daher als Officium votivum für Donnerstag oder Freitag sehr dienen würde. In dem Grade ergreifend und prachtvoll ist selbes freilich nicht, wie das analoge, welches den Benedictinerinnen von der ewigen Anbetung in Frankreich (Arras) verliehen wurde. —

Schutzengel (2. October) ad ritum dupl. major. für die ganze Kirche; und für Rom die Commemoration des Festes Petri und Pauli die ganze Octav hindurch, mögen Feste in ihr fallen, welche da wollen.

Über alle diese Bestimmungen, welche die hl. Congregation getroffen hatte, si SS<sup>mo</sup> Domino Nostro placuerit, wurde dem hl. Vater Leo XIII. getreuer Bericht erstattet, und Se. Heiligkeit hat besagtes Decret der hl. Congregation in allen Stücken gutgeheiszen und bestätigt, und es zu veröffentlichen befohlen. Am 5. Juli 1883.  
— Gez. D. Cardinal Bartolini, Präfect der hl. Congr. d. Riten. Lorenz Salvati, Secretär d. hl. Congr. d. R.

## Über die Erfolge in den auswärtigen kathol. Missionen.

Von P. Edmund Hager O. S. B. in Salzburg.

I. Die Gesamteinnahmen des Werkes der Glaubensverbreitung i. J. 1882  
betrugen 2,565.775 fl. 52 fr.<sup>1)</sup>

Zur obigen Summe haben u. A. beigetragen:

Öesterreich . . .	21,919 fl. 42 fr.	Portugal . . .	24.184 fl. 71 fr.
Frankreich . . .	1,672.724 " 14 "	Besch. Bisthümer	
Belgien . . .	136.390 " 83 "	in Asien . . .	6.252 " 44 "
Holland . . .	51.286 " 05 "	Besch. Bisthümer	
Baden u. Württem-		in Afrika . . .	16.672 " 21 "
berg . . .	34.587 " 24 "	Nord-Amerika . .	112.569 " 30 "
Preußen . . .	216.307 " 34 "	Mittel-Amerika . .	156 " 68 "
Schweiz . . .	25.466 " 19 "	Süd-Amerika . .	12.029 " 77 "
Italien . . .	146.298 " 55 "	Besch. Bisthümer	
Spanien . . .	3.772 " 62 "	in Ozeanien . . .	9.287 " 34 "

Öesterreich anlangend haben, in soweit die Beiträge der Direction Salzburg zukamen, zum Werke der Glaubensverbreitung beigesteuert die Diöcesen resp. Provinzen:

Wien fl. 5127.88, Linz fl. 1056.66, St. Pölten fl. 496.56, Salzburg fl. 3722.52, Trient fl. 4631.74, Brixen fl. 1311.47, Vorarlberg fl. 50.13, Gurk fl. 30.35, Lavant fl. 325.90, Seckau fl. 512.78, Laibach fl. 129.60, Böhmen fl. 286.19, Mähren fl. 174.—, Schlesien fl. 304.90, Galizien fl. 57.32, Ungarn fl. 507.90, Croatiens fl. 23.30, auswärtige Orte fl. 121.72.

Nach der protestantischen „Allgemeinen Missionszeitschrift“ von 1881 betragen die jährlichen Beiträge für die Missionstätigkeit

<sup>1)</sup> Es dürfte nicht ungeeignet sein, wenn man dem, was von katholischer Seite für das Missionswesen gerichtet, auch das gegenüberhalten möchte, was die Protestanten für ihre Missionen thun.